

# RS Vwgh 1988/11/22 87/04/0107

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.11.1988

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §13 Abs3;

## Rechtssatz

Aus dem den Anwendungsbereich des § 13 Abs 3 GewO abschließend umschreibenden Wortlaut ergibt sich, dass jene Gründe, bei deren Vorliegen kein Ausschluss von der Gewerbeausübung nach § 13 Abs 3 und 4 GewO auszusprechen ist, im Gesetz taxativ aufgezählt sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987040107.X07

## Im RIS seit

20.02.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)